

# Weisung 202412020 vom 19.12.2024 – Durchführung Stichprobenverfahren Ausländerzentralregister/Kerndatensystem des Bundes

**Laufende Nummer:** 202412020

**Geschäftszeichen:** KPI 1 – 5400.01 / 5400.13 / 5316.2/ 5390.4 /II-1203.8.5 / 6070 / 6314  
/ 6080 / 6801.4 / 6802 / 6902 / 6901.4 / 7000 .2

**Gültig ab:** 19.12.2024

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201712026 vom 20.12.2017 – Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes (Archiviert, Abgelaufen am 19.12.2022)
- Weisung-202002007 vom 26.02.2020 – Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten

## **Aufhebung von Regelungen:**

---

## **Zusammenfassung**

**Für ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei Stichprobenprüfungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hinsichtlich des Zugriffs auf das Ausländerzentralregister (AZR) des Bundes wurde ein einheitlicher Prozess erstellt.**

## **1. Ausgangssituation**

Mit dem ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 05.02.2016 wurde im AZR ein zentrales Kerndatensystem (KDS) für die Registrierung Asyl- und Schutzsuchender geschaffen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ruft aus dem diesem KDS des AZR Daten ab und übermittelt auch Daten automatisiert an das AZR. Das Bundesamt für Migration und



Flüchtlinge (BAMF) in seiner Funktion als Registerbehörde überprüft stichprobenartig die Zulässigkeit der Abrufe im AZR. Diese Stichprobenprüfungen erfolgen auf Grundlage von § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG (Gesetz über das Ausländerzentralregister). Die Mitwirkung an den Überprüfungen ist für die abrufenden Behörden verpflichtend.

In die Stichprobenprüfung werden alle Behörden einbezogen, die an das AZR angebunden sind. Für die BA gilt, dass alle Agenturen für Arbeit (AA), Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) und gemeinsame Einrichtungen (gE) in die Stichproben einbezogen werden können.

Das Stichprobenverfahren beruht auf Zufallsstichproben.

Bislang existiert für dieses Verfahren noch kein einheitlicher Prozess.

## **2. Auftrag und Ziel**

Durch die Weisung wird ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Stichprobenprüfung festgelegt, das den AA, der ZAV und den gE Handlungssicherheit in Bezug auf die Prozessschritte gibt. Die Beschreibung zum künftigen Vorgehen bzw. die Benutzeranleitung für das im Stichprobenverfahren zu nutzende IT-Tool finden sich in Anlage 1 und 2.

## **3. Einzelaufträge**

Die Agenturen für Arbeit, die Service Center, die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung und die gemeinsamen Einrichtungen

setzen das in Anlage 1 festgelegte Verfahren um und benennen eine feste Ansprechperson, die dauerhaft dem BAMF auch für kommende Prüfungen im Stichprobenverfahren zur Verfügung steht, wenn sie hierzu durch das BAMF aufgefordert werden

Wird im Rahmen des Stichprobenverfahrens ein unberechtigter Zugriff festgestellt, der eine Datenschutzverletzung darstellt, gilt das Verfahren entsprechend der Weisung 202002007 vom 26.02.2020 – Meldepflicht bei Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten

## **4. Info**

Entfällt

## 5. Haushalt

Entfällt

## 6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift

Anlagen

Anlage1: Prozessbeschreibung

Anlagen2: Benutzeranleitung ALWIS